

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Quersubvention als staatliche Beihilfe?

Die Europäische Kommission hat am 10.07.2007 beschlossen, verschiedene Beihilfeprüfverfahren gegen die Flughäfen in Dortmund, Berlin-Schönefeld sowie Lübeck einzuleiten.

Neben der Prüfung, ob es sich bei Vergünstigungen für bestimmte Fluglinien bei den allgemeinen Flughafenengebühren um staatliche Beihilfen handelt, wird die Europäische Kommission insbesondere den Ausgleich von Betriebsverlusten durch die öffentliche Hand bzw. Stadtwerke (besonders durch steuerliche Quersubventionen) prüfen.

Die beihilferechtliche Relevanz von Quersubventionen ist nicht allein für Flughäfen wichtig, sondern in allen Bereichen, in denen die öffentliche Hand quersubventioniert. Dies gilt insbesondere für Stadtwerke, bei denen die Verrechnung von Versorgungsgewinnen mit Verkehrsverlusten üblich ist.

Praxishinweis: Der Ausgang der beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission wird erhebliche Bedeutung für die Finanzierung defizitärer Bereiche der Daseinsfürsorge haben. Der Ausgang des Prüfverfahrens ist daher sorgfältig zu verfolgen, um rechtzeitig auf etwaigen Handlungsbedarf reagieren zu können.

Nichtraucherschutz ab September 2007

Der Weg ist frei für Nichtraucherschutz in ÖPNV und SPNV. Zum 1. September 2007 tritt ein grundsätzliches Rauchverbot in Kraft. Auf der Grundlage des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie auf Bahnhöfen grundsätzlich verboten.



Dr. Ute Jasper



Dr. Stefan Pooth

HEUKING KÜHN LÖER WOJTEK
Düsseldorf

Die Inhaber des Hausrechtes an den Bahnhöfen sowie der Betreiber von Bussen und Bahnen haben für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen und darüber hinaus auf das Rauchverbot hinzuweisen.

Ausnahmen vom Rauchverbot für den Verkehrsbereich gelten für Eisenbahnen und Bahnhöfe jedoch dann, wenn spezielle Raucherräume bzw. Raucherabteile vorhanden sind, in denen geraucht werden darf. Im Bereich des ÖPNV gilt für Straßenbahnen und Busse demgegenüber ein absolutes Rauchverbot.

EuGH lässt geschlossene Verträge nicht gelten

Der Europäische Gerichtshof hat am 18. Juli 2007 (Rs.C-503/04) entschieden: Das Europäische Recht bricht den nationalen Grundsatz, wonach geschlossene Verträge von beiden Parteien zu halten sind. Schließt die Öffentliche Hand einen Vertrag und verstößt sie dabei gegen Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag, kann sie sich nicht auf die vertragliche Vereinbarung berufen. Sie muss dann den Vertrag beenden, notfalls sogar brechen.

Der Entscheidung lag eine Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Die Stadt Braunschweig hatte einen Müllent-

sorgungsvertrag über 30 Jahre geschlossen, der gegen das Vergaberecht verstieß. Diesen Vertrag lässt der EuGH nicht gelten. Der EuGH zieht die vergaberechtlichen Zügel weiter an:

Hohe Rechtsgrundsätze wie – *pacta sunt servanda* – (Verträge sind zu erfüllen), die in vielen Mitgliedstaaten gelten, werden durch europäisches Recht verdrängt und können Vergabeverstöße nicht rechtfertigen.

Für die Praxis ergeben sich daraus klare Konsequenzen: Im Zweifel ist ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Wer in Grenzfällen darauf verzichtet, muss zumindest Sonderkündigungsrechte vorsehen. Anderenfalls drohen sechsstellige Zwangsgelder, auf die der EuGH im Fall Braunschweig nur knapp verzichtet hat, weil der Vertrag nachträglich aufgehoben wurde.

Einer für alle?!

OLG Naumburg zu Eignungsnachweisen bei Bietergemeinschaften

Das OLG Naumburg hat mit Beschluss vom 30.04.2007 entschieden, dass es in der Regel ausreicht, wenn Nachweise zur Fachkunde oder zur Leistungsfähigkeit von einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Der Nachweis der Eignung ist insoweit für die Bietergemeinschaft insgesamt geführt.

Etwas anderes soll lediglich dann gelten, wenn der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung zum Ausdruck bringt, dass die Nachweise zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen sind.

Darüber hinaus hat das OLG klargestellt, dass der Nachweis der Zuverlässigkeit von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen ist.